

Erbach, B-Plan „Unter Halde“ Artenschutzgutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Auftraggeber:
Stadt Erbach

BIO - BÜRO
SCHREIBER

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032/123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de



Oktober 2020

1 AUSGANGSSITUATION

Ein Areal an der B 311 am östlichen Orsteingang von Erbach soll bebaut werden (Abb. 1). Teilweise müssen auch vorhandene Gebäude eines ehemaligen Gewerbebetriebs abgebrochen werden. Zuvor war zu prüfen, ob dadurch die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden könnten.

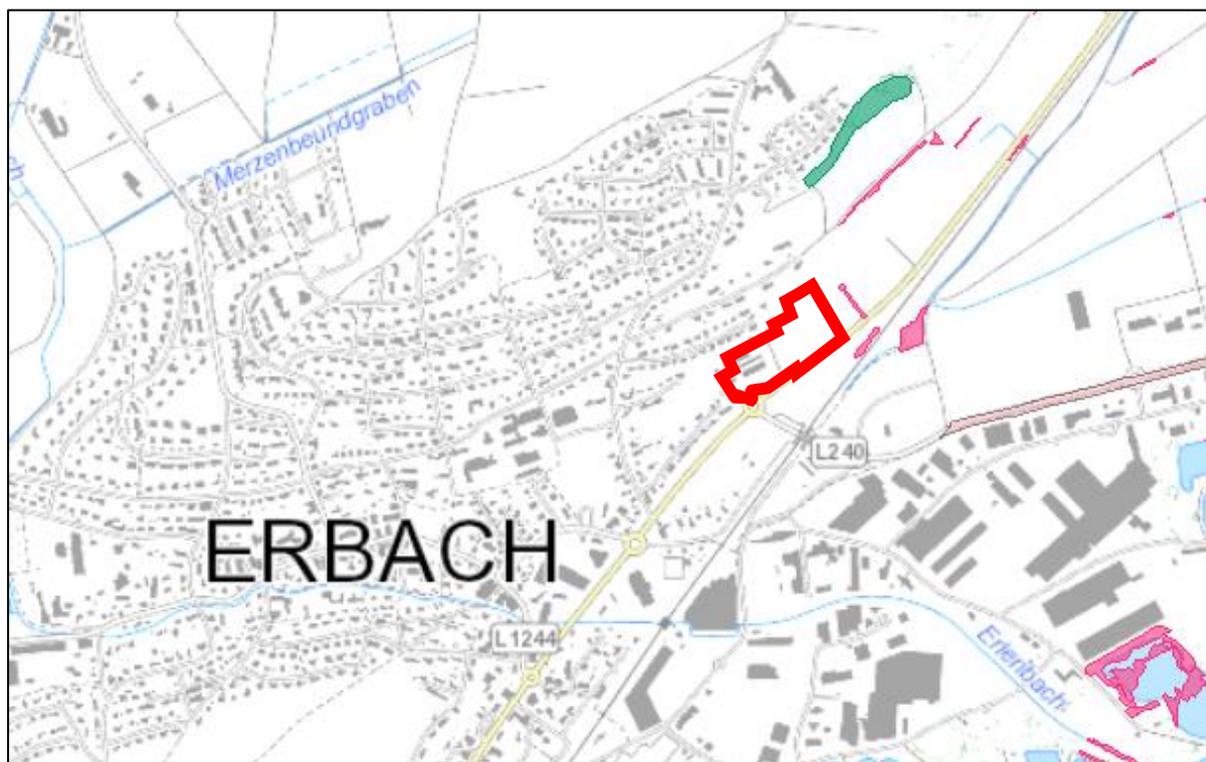


Abb. 1: Überplantes Areal.



2 DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Es wurden folgende Erfassungen durchgeführt:

1. Strukturkartierung:
zu Beginn der Arbeiten, Kontrolle der Gebäude Mitte Oktober 2020;
2. Haselmaus:
Aufhängen von 9 Kunstnestern (sog. „Tubes“) in den Gehölzen am Rand des bebauten Grundstücks (sodass sie von außen zugänglich waren), im Nordosten entlang des Waldrands, auch außerhalb; Aufbau am 13.6.2020, 1. Kontrolle Ende August, 2. Kontrolle und Abbau Anfang Oktober 2020;
3. Vögel:
Sichtbeobachtungen incl. Fernglas 10x50 und Verhören der Rufe/Gesänge, vier Begehungen ab 13.6. bis Ende Juli 2020;
4. Reptilien:
gezielte Nachsuche an luftkühlen, sonnigen Tagen in den späten Morgenstunden durch langsames Abgehen, Sicht und Kontrolle potenzieller Versteckmöglichkeiten im Ostteil an Gehölzrändern und Säumen;
drei Begehungen ab 13.6. bis September 2020

Das bebaute Grundstück wurde aufgrund der aktuellen Nutzung nur zweimal begangen. Fledermäuse wurden aufgrund eines Missverständnisses bisher nicht untersucht (wird aber nachgeholt, s. u.).

Tab. 1: Untersuchungsprogramm

Datum	Zeit & Witterung	H	V	R	S
13.06.2020	morgens, 18°C. sonnig - leicht bewölkt, leicht windig	x	x	x	x
26.06.2020	nachmittags, 26°C, sonnig, leicht windig		x		
06.07.2020	morgens, 16°C, sonnig, windig		x	(x)	
17.07.2020	morgens, 19°C. leicht bewölkt, leicht windig		x		
27.08.2020	vormittags, 19°C, sonnig, fast windstill	x		x	
09.09.2020	vormittags, 15°C, sonnig, fast windstill			x	
08.10.2020	nachmittags, 18°C, sonnig, fast windstill	x			x

H = Haselmaus; V = Vögel; R = Reptilien; S = Strukturkartierung.

3 ERGEBNISSE / BESTAND

3.1 Strukturen

Die überplante Fläche (Abb. 2) ist zweigeteilt: Die (Nord-) Osthälfte ist landwirtschaftlich genutzt, die (Süd-) Westhälfte besteht aus einem ehemaligen Gewerbebetrieb (alter Standort der Firma Pfau) mit mehreren Gebäuden, dem südlich ein kleiner Acker vorgelagert ist. Seit Anfang 2020 hat sich dort ein kleiner Zirkus einquartiert, der u. a. zwei Hallen als Ställe und die östliche Freifläche als Auslauf für die Tiere (diverse Kleintiere, Ponys und Kamele) nutzt; es gibt auch Hunde.



Abb. 2: Relevante Strukturen auf dem Grundstück.

Begrenzungen: rot: überplante Fläche; orange: untersuchtes Gebiet.

Gelbe Punkte: ausgebrachte Haselmaus-Kunsthöhlen.

Plan: Stemshorn Kopp (Ausschnitt)

Landwirtschaftliche Nutzflächen:

Die Äcker und die Wiese im Nordosten werden offenbar konventionell genutzt. Lediglich der Acker im Südwesten liegt brach bzw. wurde vor längerem als Blühfläche angelegt. Ein ca. 1 m schmaler Streifen auf einer niedrigen Böschung zwischen Acker



und Wiese ist nährstoffreich, dicht mit einer artenarmen Altgras-Stauden-Flur bestanden. Der Waldrand nördlich der Wiese (schon außerhalb) ist relativ dicht mit Gebüsch zugewachsen, es gibt nur wenige offene, lichtere Stellen.

Altes Firmengelände:

Die beiden aneinandergebauten, zzt. als Ställe genutzten Hallen im Süden des bebauten Grundstücks mit Sheddächern wiesen keine für Vögel oder Fledermäuse geeigneten Strukturen auf.

Das mittlere Gebäude besteht am Westrand aus einem Haus mit Wohnung im 1. Stock, der Rest ist eine offene, durch das Sheddach helle Halle, die als Lager und Werkstatt genutzt wird und ebenfalls für Vögel oder Fledermäuse ungeeignet ist. Das zweistöckige Gebäude im Westen besitzt einen niedrigen „Kriech“-Dachboden, der nur durch eine Luke von der Westseite aus zugänglich ist und nicht begangen wurde. Sowohl in der Luke als auch in der Nordwand gibt es Lücken, und auch der südliche Dachüberstand sieht von unten betrachtet nicht dicht geschlossen aus, sodass theoretisch Zugänge für Fledermäuse oder Vögel vorhanden sind; typische Nutzungsspuren (Fett, Kot oder Urin bzw. Nistmaterial) waren jedoch nicht zu erkennen.

Das nördliche Gebäude ist im Westteil ebenfalls offen, allerdings trennt eine abgehängte, leider nicht begehbare Decke den Dachboden mehr oder weniger ab. Viel Kot und diverse Hinweise ließen erkennen, dass im Dach Marder „wohnen“, d. h. der Innenraum ist wiederum für Vögel oder Fledermäuse ungeeignet, außerdem gab es fast überall viele Spinnweben. Im Ostteil sind ausgebaute, dichte und durch Fenster helle Räume, die immer noch v. a. als Lager genutzt werden. Ein minimaler, von außen begehbarer Kellerraum enthielt früher die Heizung; der immer noch vorhandene Ölgeruch und fehlende Hangplätze machen ihn für Fledermäuse ungeeignet. Die holzverkleideten Dachüberstände weisen zwar Spalten und Ritzen auf, die potenzielle Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse sind, die Bretter sind aber mit Holzschutzmitteln gestrichen; auch hier waren keine Spuren / Hinweise auf Einflüge von Fledermäusen vorhanden.

Bei den Gehölzen gab es lediglich zwei Bäume (2x Walnuss, Brusthöhendurchmesser 40+50 cm), die größer waren, allerdings keinerlei Höhlen, Risse, Spalten oder ähnliche Strukturen aufwiesen. Großvogelnester waren nirgends vorhanden.

Umfeld

Die Umgebung besteht aus der B 311 im Süden, bebauten Grundstücken im Westen und Norden, Streuobstwiesen im Nordwesten und Feldgehölz-ähnlichen Gehölzbeständen am Rand von bebauten Grundstücken im Nordosten sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten. Der Nordostecke vorgelagert fließt ein kleiner Graben, der nach Osten in das ca. 80 m entfernte, nicht mehr betroffene Feuchtbiotop Nr. 176254253020 entwässert.

3.2 Haselmaus

Es konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden. In zwei Kunstnestern im Nordosten hatten sich einmal im August, einmal im Oktober je eine Maus einquartiert.



3.3 Vögel

Vor allem dank des Gehölzbestands im Nordosten konnten relativ viel Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 2). Bis auf eine Amsel am Rand des alten Firmengeländes waren fast alle Arten im überplanten Areal nur Nahrungsgäste.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten

Artname	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	in der Nordostecke der alten Fa. Pfau
Blaumeise	-	-	N	
Buchfink	-	-	(C)	im Gehölz im NO außerhalb
Buntspecht	-	-	N	
Eichelhäher	-	-	N	
Elster	-	-	N	
Gartenbaumläufer				im Gehölz im NO außerhalb
Gartengrasmücke	-	-	(B)	
Girlitz	-	-	A(?)	dürfte eher weiter nordöstlich brüten
Grünfink	-	-	(B)	im Gehölz im NO außerhalb
Grünspecht	-	-	N	einmalig, eher Überflug
Hausperling	V	V	N	um die Ställe und den Misthaufen, dürften in der Siedlung ringsum brüten
Kleiber	-	-	N	im Gehölz im NO außerhalb
Kohlmeise	-	-	N	
Mäusebussard	-	-	(N)	kreist östlich außerhalb über Gehölz
Mauersegler	3	V	N	im Luftraum über dem Areal
Rabenkrähe	-	-	N	
Rauchschwalbe	V	-	(N)	über Ackerflächen
Ringeltaube	-	-	N	
Rotkehlchen	-	-	(B)	im Gehölz im NO außerhalb
Star	-	-	N	auf Misthaufen
Turmfalke	-	-	(N)	östlich außerhalb über Feldern
Wacholderdrossel	-	-	(A)	im Gehölz im NO außerhalb
Zaunkönig	-	-	(A)	im Gehölz im NO außerhalb
Zilpzalp	-	-	(B)	im Gehölz im NO außerhalb

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (2016): 3 = gefährdet; - = nicht gefährdet; V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (2016): - = nicht gefährdet; V = Vorwarnliste.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast; () = außerhalb.

3.4 Reptilien

Im September wurde am Waldrand im Nordosten, am Rand des überplanten Areals, eine subadulte Zauneidechse beobachtet. Für die Art gibt es auf der Fläche keine typischen Habitate, d. h. es dürfte sich um ein Tier „auf Wanderschaft“ gehandelt haben, das vermutlich aus den Gärten weiter westlich stammt, die – von außen betrachtet – durch Terrassierungen und diverse Kleinstrukturen immer wieder für Reptilien geeignet erscheinen. Dem Waldrand und den Säumen fehlen insbesondere Winterquartiere und Eiablageplätze, und auch Sonnplätze in der überwiegend dichten Vegetation sind rar.

Im alten Firmengelände sind aktuell keine für Reptilien geeigneten Habitate vorhanden. Auch die Zirkusfamilie hatte keine Eidechsen gesehen und meinte nur – sinngemäß –, „wenn welche vorgekommen wären, hätten die Hunde sie sicher gefunden“.



3.5 Weitere Arten

Wie bereits in 3.1 ausgeführt, gibt es in einigen Gebäuden potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse, die noch nicht untersucht werden konnten. Die Zirkusfamilie gab an, keine Fledermäuse gesehen zu haben.

Weidenröschen, Nachtkerzen oder andere Raupenfutterpflanzen relevanter Arten in den Staudenfluren konnten nicht festgestellt werden.

Dauerhafte Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten können arealgeografisch, wegen der vorhandenen Vorbelastungen und Störungen im Siedlungsbereich oder mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Episodische Vorkommen (beispielsweise durchwandernde / durchziehende Arten) sind zwar möglich, es handelt sich dann aber weder um essenzielle Habitate noch erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Arten signifikant.



4 WIRKUNG DES VORHABENS



Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf, Stand 5.5.2020.
Plan: Stemsborn Kopp (Ausschnitt)

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Durch die geplante Bebauung mit ihrer Infrastruktur und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden (teils als Acker Grünland und Freigelände für die Zirkustiere genutzt, teils brachgefallen bzw. Blühfläche) wird größtenteils abgegraben und überbaut.



Durch die Entfernung von beschattenden Gehölzen und Versiegelungen durch Zuwegungen etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig zu. Andererseits verschatten die neuen Gebäude Flächen, die derzeit noch mehr oder weniger besonnt sind.

4.4 Konflikt Mortalität durch Zerschneidung, Barriere- / Fallen-Wirkung

Durch die Lage am Stadtrand und die fast dreiseitige Begrenzung der Fläche durch Straßen oder Siedlung ist dieser Konflikt von untergeordneter Bedeutung. Lediglich der Aspekt Vogelschlag an Glas ist zu beachten, insbesondere da der Lärmschutz u. a. durch transparente Wände zwischen den Gebäuden ausgeführt werden soll.

Während der Bauphase können Strukturen entstehen, die für manche Tiere (hier v. a. Zauneidechsen) attraktiv wirken. Bei der Einwanderung insbesondere von sehr mobilen Jungtieren könnten diese durch die fortschreitenden Arbeiten verletzt oder getötet werden.

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf den Flächen und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden. Dies ist angesichts der vorhandenen Vorbelastungen ebenfalls von untergeordneter Bedeutung.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Ein Teil der Fläche (alte Fa. Pfau) ist bereits bebaut bzw. asphaltiert, sodass die o. g. Konflikte dort teilweise nicht auftreten. Allerdings gibt es dort auch Altlasten im weitesten Sinne; so dürften u. a. die Bretter der Dachüberstände mit Holzschutzmitteln behandelt sein.

Im Ostteil sind streunende Hauskatzen unterwegs, sodass bodenlebende Kleintiere permanent gefährdet sind. Auch der/die Marder in den Gebäuden sind für alle relevante Arten problematisch, da sowohl Fledermäuse als auch Vögel oder Eidechsen zum Nahrungsspektrum der Tiere gehören.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aus Artenschutzsicht hier ebenfalls als Vorbelastung zu werten.

Die B 311 sowie die umliegenden asphaltierten Straßen und bebauten Grundstücke isolieren die Fläche bereits mehr oder weniger stark nach Süden, Westen und Norden.

Die „Zwischennutzung“ durch den Zirkus kann nicht bewertet werden, da der Vorzustand nicht bekannt ist. Vermutlich wurde das Areal jedoch vorher weniger stark genutzt.



5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot Individuen:

Eine Schädigung insbesondere von Fledermäusen und Vögeln ist bei Berücksichtigung der u. g. Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Für Reptilien stellen die vorhandenen Nutzungen bereits jetzt Risiken dar., Dieses allgemeine Lebensrisiko wird sich durch eine Bebauung nicht signifikant erhöhen.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Durch den Abbruch sowie die Bebauung könnten diverse Tiere sowohl auf der Fläche selber als auch im Umfeld gestört werden. Diese Störungen sind aber für die lokalen Populationen (gesamte Vorkommen im Stadtgebiet Erbach und Umgebung) sicher nicht erheblich, wenn die u. g. Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Außerdem sind hier die Vorbelastungen durch die bisherige Nutzung sowie das Umfeld zu berücksichtigen.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot Habitate:

Durch die Entfernung der Gebäude gehen möglicherweise dauerhafte Quartiere von Fledermäusen oder episodisch als Hangplätze genutzte Strukturen verloren.

Ein größeres Fledermaus-Quartier ist aufgrund der fehlenden entsprechenden Hinweise (Kot, Spuren i.w.S.) und der Vorbelastungen unwahrscheinlich, aber mit dem derzeitigen Kenntnisstand (den noch fehlenden Kontrollen in den Dächern) nicht mit der nötigen Sicherheit auszuschließen. Deshalb kann noch nicht sicher beurteilt werden, ob Fledermaus-Quartiere betroffen sind oder ob gemäß § 44 (5) 3 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (wiederum Stadtgebiet Erbach und Umgebung) ohne diese Quartiere weiterhin erfüllt ist.

Falls Quartiere nur temporär genutzt würden, fallen sie nicht unter den Habitat-Begriff.

Für Vögel gehen in sehr geringem Umfang Brutplätze und relativ kleinflächig Nahrungshabitate verloren bzw. die Gehölze im Nordosten werden durch die Bebauung so gestört, dass sie als Brutplätze möglicherweise nicht mehr nutzbar sind. Angesichts der weiter nordöstlich angrenzenden Flächen einerseits und den betroffenen, ungefährdeten und weitestgehend kommunen Arten andererseits ist dieser Verlust sicher nicht erheblich.



6 MAßNAHMEN

Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Gehölze müssen außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden, gemäß § 39 BNtSchG zwischen Oktober und Februar.

Nachkontrolle Fledermäuse

In der nächsten Zeit sind die Gebäude nochmals auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten – wider Erwarten, aber derzeit letztlich nicht hinreichend sicher auszuschließen – Tiere gefunden werden, muss ein Konzept erstellt werden, wie und wo mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Ersatzquartiere geschaffen werden können.

Vorgaben beim Gebäudeabbruch

Auch wenn die Nachprüfungen ergeben, dass keine Fledermäuse vorkommen, kann sich dies bis zum endgültigen Abbruchtermin noch ändern. Deshalb müssen die entsprechenden Strukturen rechtzeitig (möglichst mehrere Wochen) vor Beginn der Abbruch-Arbeiten von einer Fledermaus-kundigen Person nochmals genau kontrolliert werden. Sollten dort Quartiere neu entstanden sein, müssen die Strukturen während der Abwesenheit der Tiere unbrauchbar gemacht (geöffnet, aufgerissen, abgedichtet) werden; sollten – im Winterhalbjahr – Tiere vorhanden sein, müssen diese wiederum von einer Fledermaus-kundigen Person geborgen, sicher überwintert und anschließend wieder vor Ort freigelassen werden. Da es sich dann nicht um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, ist § 44 (1) 3 BNatSchG nicht relevant, d. h. dafür müssen dann keine Ersatzquartiere geschaffen werden.

Vermeidung von Vogelschlag an Scheiben

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie Glaswände an Balkonen, Brüstungen etc., insbesondere die geplanten Lärmschutzwände zwischen den Gebäuden entlang der B 311, stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen. Deshalb sind derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019, LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG 2019), SCHMID et al. 2012). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogelsilhouetten-Aufkleber sind nicht geeignet (außer sie würden dicht an dicht aufgebracht, sind aber nicht haltbar genug), und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist teilweise unwirksam!

Zauneidechsen

Bezüglich der Zauneidechsen ist nicht erkennbar, dass durch die „Öffnung“ des Geländes massiv Tiere von Norden her einwandern und dann gefährdet sind. Insofern werden aktuell keine Schutzmaßnahmen (z.B. Reptilienzäune) für erforderlich erachtet. Dennoch wäre es sinnvoll, die Anlieger entlang der Nordgrenze zu befragen, ob sie in ihren Gärten schon einmal Eidechsen gesehen haben, und wenn ja wo und evtl. wie viele, um zu prüfen, ob man gegebenenfalls doch Zäune aufstellen sollte.



7 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Aus Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG sind Abbruch und Neubebauung des Areals „Untere Halde“ am östlichen Ortseingang von Erbach unproblematisch, wenn die o. g. Maßnahmen durchgeführt werden und die Nachkontrolle auf Fledermäuse ohne Nachweise bleibt. Aber selbst wenn Fledermäuse gefunden werden sollten, wären geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, um das geplante Baugebiet zu ermöglichen.

8 LITERATUR / QUELLEN

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. UmweltWissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.

LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Kleine Anfrage des Abg. Paul Nemeth CDU und Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft - Massentod von Vögeln an Glasscheiben. – Drucksache 16 / 5338, eingegangen 06. 12. 2018, ausgegeben: 28. 01. 2019. – pdf, 4 S.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.